

## **R e g l e m e n t über den Regionalfonds**

Von der Regionsversammlung erlassen am 30. Oktober 2006

---

### **I. Verwendung von Mitteln aus dem Regionalfonds**

Zweck	<b>Artikel 1</b> Die Mittel des Regionalfonds dienen der Mitfinanzierung von nachhaltigen und wertschöpfenden Projekten mit regionaler Bedeutung.
Beitragsberechtigte Projekte/ Aufgaben	<b>Artikel 2</b> Beitragsberechtigt sind a) Projekte gemäss regionalem Entwicklungskonzept oder Richtplan b) Projekte im Bereich der Wirtschaftsförderung c) Projekte im Bereich der Kulturförderung d) Projekte im Bereich der Sport-/Gesundheitsförderung e) Förderung ökologischer Anliegen  In begründeten Fällen können auch für andere Aufgaben Beiträge gesprochen werden.
Beitragsberechtigte Kosten	<b>Artikel 3</b> Beitragsberechtigte Kosten eines Projekts sind in der Regel Restkosten, die nach Abzug sämtlicher Subventionen, Finanzausgleichsbeiträge und anderer Zuwendungen dem Träger übrig bleiben. Die Träger sind verpflichtet, vorgängig alle Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären. Beiträge können auch als Defizitgarantie gesprochen werden.
Beitragsbemessung	<b>Artikel 4</b> Die Beitragsleistungen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.
Beitragsgesuche	<b>Artikel 5</b> Begründete Beitragsgesuche sind schriftlich an den Vorstand der regio Viamala zu richten und haben zu enthalten: a) Projektträger / verantwortliche Personen b) Beschrieb der zu finanzierenden Aufgabe mit Beilage allfälliger Planunterlagen c) Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan d) Terminplan
Zuständigkeit	<b>Artikel 6</b> Über Beitragsgesuche unter Fr. 25'000.- kann der Vorstand entscheiden, über Beitragsgesuche ab Fr 25'000.- beschliesst die Regionsversammlung.
Zahlungsmodalitäten, Abrechnung	<b>Artikel 7</b> Die Zahlungen erfolgen nach Vorliegen der Schlussrechnung.  In begründeten Fällen kann eine Teilzahlung beantragt werden.

## II. Äufnung des Regionalfonds

### Artikel 8

Fonds-  
einlagen

Die Speisung des Regionalfonds erfolgt unter anderem:

- a) Durch einen jährlich von der Regionsversammlung zu beschliessenden Frankenbetrag pro Einwohner.
- b) Durch 2 o/oo (mind. Fr. 500.-- und höchstens Fr. 5'000.--) auf die definitiv gewährten Investitionshilfekredite.
- c) Durch von der Regionsversammlung zugewiesenen Überschüsse und Rückstellungen sowie Zuwendungen Dritter.

## III. Rechenschaftsbericht und Kontrolle

### Artikel 9

Rechen-  
schaftsablage

Der Vorstand legt jeweils der Regionsversammlung im Rahmen des Jahresberichts und der -rechnung Rechenschaft ab über das Fondsvermögen und die Verwendung der eingesetzten Mittel.

### Artikel 10

Kontrolle

Die Geschäftsprüfung erfolgt durch die Geschäftsprüfungskommission der regioViamala.

## IV. Schlussbestimmungen

### Artikel 11

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Regionsversammlungen vom 30. Oktober 2006 in Kraft.

### Artikel 12

Revisionen

Dieses Reglement kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von sechs Regionsgemeinden ganz oder teilweise durch die Regionsversammlung revidiert werden.

### Artikel 13

Auflösung

Dieses Reglement kann durch die Regionsversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung der Fondsaktiven entscheidet ebenfalls die Regionsversammlung.

Thusis, 30. Oktober 2006

regioViamala

---

Thomas Bitter  
Präsident regioViamala

---

Marco Valsecchi  
Geschäftsleiter regioViamala